

EDF power solutions Deutschland ist in der Erneuerbare-Energien-Branche in Deutschland tätig, wo wir Windenergie-, Photovoltaik- und Speichieranlagen entwickeln, bauen und betreiben (siehe Broschüre im Anhang). Zurzeit arbeiten wir an einem „Netzbooster“-Projekt in Bayern, d.h. einem Großbatteriespeicher, dessen Aufgabe darin besteht, die Netzingpässe zu verringern. Dies führt zu einer Reduzierung der Redispatch-Volumina und daher zu einer Senkung der Netzentgelte für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher. Das „Netzbooster“-Projekt ging aus einer Ausschreibung gemäß § 11a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), bei der wir im November 2025 bezuschlagt worden sind, hervor und wird in enger Zusammenarbeit mit dem Übertragungsnetzbetreiber Amprion und dem Verteilernetzbetreiber LEW Verteilnetz (LVN) entwickelt (siehe [Amprions Pressemitteilung vom 20. November 2025](#) und Projektpräsentation im Anhang). Es handelt sich um ein Projekt von öffentlichem Interesse, das im Rahmen einer Ausschreibung in enger Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur durchgeführt wird.

Die BauGB-Änderung, die am 23. Dezember 2025 in Kraft trat, führte neue Privilegierungstatbestände für Batteriespeicher ein, darunter den § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB wonach der Abstand zwischen Batteriespeicher und Umspannanlage höchstens 200 Meter betragen darf.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie auf die laufende BauGB-Änderung hinweisen. Am 27. Mai 2026 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf beschlossen. Die Bestimmungen zur Außenbereichsprivilegierung von Batteriespeichern, die im Referentenentwurf standen (insbesondere die Einführung eines Mindestabstandes zu Umspannanlagen von 100 Metern, § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB-E), wurden im Gesetzentwurf gestrichen. Nichtsdestotrotz [wies das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen \(BMWSB\) darauf hin](#), dass diese Regelungen „im weiteren Verfahren aus dem Gesetzentwurf ausgekoppelt und den Koalitionsfraktionen als Formulierungshilfe für die parlamentarische Beratung zur Verfügung gestellt“ werden. In diesem Zusammenhang möchten wir unseren Standpunkt zum Status des „Netzboosters“ hiermit darlegen:

- Wie bisher gehandhabt, sollte die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von netzdienlichen Batteriespeichern, zu denen die nach § 11a EnWG ausgeschriebenen Batteriespeicher zählen, weiterhin auf Grundlage vom § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB festgestellt werden (Ortsbezogenheit und der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienende Funktion);
- Die laufende BauGB-Änderung würde erhebliche Standortherausforderungen mit sich bringen, Unsicherheit und Verzögerungen verursachen

Das laufende Gesetzgebungsverfahren würde den geeigneten Rahmen für die erforderliche Klarstellung bieten und den zuständigen Behörden die nötige Rechtssicherheit verschaffen. Wir würden vorschlagen, klarzustellen, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, die gem. § 11a EnWG der öffentlichen Energieversorgung dienen, anhand von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB festgestellt wird.